
**Gemeinsames Positionspapier des
Runden Tisches Landwirtschaft
am Landratsamt Ebersberg
Fortschreibung
Stand Februar 2024**



Inhaltsverzeichnis

Thema 1: Waldwegebau.....	3
Thema 2: Aufbringung von Oberboden zur Bodenverbesserung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen	4
Thema 3: Gesetzlicher Schutz von Bodensenken Art. 16 BayNatSchG.....	5
Thema 4: Ausgleichsflächen.....	6
Thema 5: Biber im Landkreis Ebersberg	7
Thema 6: Vorkaufsrecht für den Naturschutz	7
Thema 7: Verbot der Beseitigung bestimmter Landschaftselemente	8
Thema 8: Grabenräumung	8
Thema 9: Landnahme durch Einbeziehung von Rand- und Ackerstreifen.....	9
Thema 10: Pferdekennzeichen-Verordnung	9
Thema 11: Verbrennung von Schnittgut	9
Thema 12: Förderung der Biodiversität	10
Thema 13: Grünlandumbruch.....	10
Thema 14: Schutz der Gewässerrandstreifen	10
Thema 15: Drainage – Neuanlage/ Instandhaltung	11
Thema 16: Freiflächenphotovoltaikanlagen und Photovoltaik im Moor.....	11
Thema 17: Umgang mit Saatkrähe, Graugans und Co.....	12
Thema 18: Kiebitzprojekt und entsprechende Fördermöglichkeiten.....	13
Schlussbemerkung	13
Zuständigkeiten und Ansprechpartner nach Themen	16

Auf Initiative von Landrat Robert Niedergesäß wurde 2014 ein „Runder Tisch Landwirtschaft“ im Landratsamt Ebersberg eingerichtet. Er soll den wechselseitigen Dialog im vielfältigen Bereich der Landwirtschaft und der beteiligten Akteure (Bayerischer Bauernverband – Kreisverband Ebersberg, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), untere Naturschutzbehörde, das Sachgebiet Wasserrecht, Staatliches Abfallrecht, Immissionsschutz am Landratsamt, Naturschutzbeirat, Waldbesitzervereinigung (WBV), Landschaftspflegeverband (LPV), Vertretung der Bürgermeister, Maschinenring Ebersberg) ermöglichen und verstärken. Bestehende und künftige Probleme und Herausforderungen sollen gemeinsam erörtert und Lösungen entsprechend erarbeitet werden.

Das Positionspapier steht im Anschluss allen beteiligten Interessengruppen zur Verfügung und soll als Richtschnur bei der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und beteiligten Behörden dienen.

Im Rahmen der regelmäßigen Treffen wurden die folgenden, von verschiedenen Teilnehmern angeregten Themen erörtert, beraten und ein gemeinsamer Standpunkt beschlossen.

Thema 1: Waldwegebau

Folgende Vorgehensweise wurde vereinbart: Grundsätzlich dürfen nur in einer Anlage aufbereitete und güteüberwachte Recyclingbaustoffe für neue Waldwegebaumaßnahmen verwendet werden.

Ausnahmen können bei folgenden Fallkonstellationen durch die Mitarbeiter des Sachgebiets Wasserrecht, Staatliches Abfallrecht, Immissionsschutz am Landratsamt zugelassen werden:

Fall A: eigenes Bauvorhaben des Landwirts

1. Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Revierförster (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zur Abklärung, ob der geplante Waldweg aus forstwirtschaftlicher Sicht erforderlich/notwendig ist.
2. Wenn die forstrechtliche Zustimmung erteilt wurde, ist seitens des Landwirts gegenüber dem Sachgebiet Wasserrecht, Staatliches Abfallrecht, Immissionsschutz am Landratsamt die Verwendbarkeit des geplanten Materials schriftlich darzulegen (Formblatt). Bei Bedarf bzw. wenn gewünscht wird eine Ortseinsicht durchgeführt, bei der evtl. auch gleich das Formblatt ausgefüllt werden kann. Auf die eigentlich notwendige Beprobung des Materials wird verzichtet.

Das Material soll wegen der technischen Eignung gebrochen werden und auf eine Maximalgröße in etwa einer „Handtellergröße“ entsprechend zerkleinert werden. Insbesondere Beton gilt erst als geeignet, wenn dieser durch eine mobile Brechanlage zerkleinert wurde. Grundsätzlich ungeeignet sind gebrochene Fliesen, Gasbetonsteine und Yton-Steine.

Fall B: fremdes Bauvorhaben – Andienen „geeigneten“ Materials

1. Abstimmung zur Notwendigkeit wie bei Fall A.
2. Verfahren wie bei Fall A mit dem Unterschied, dass hier grundsätzlich eine Analyse des Materials erforderlich ist.

Für beide Fälle gilt grundsätzlich:

- Liegt der geplante Weg in einem sensiblen Bereich (Wasserschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet o.ä.), erfolgt die Entscheidung seitens des Sachgebiets Wasserrecht, Staatliches Abfallrecht, Immissionsschutz am Landratsamt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- Diese Neuregelung gilt nicht für kleinflächige Ausbesserungsmaßnahmen von bereits bestehenden Wegen.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf dem Merkblatt zum Wegebau in der Land- und Forstwirtschaft, welches auf der Internetseite des Landratsamtes einsehbar ist ([Merkblatt \(Ira-ebe.de\)](http://Merkblatt(Ira-ebe.de))).

Thema 2: Aufbringung von Oberboden zur Bodenverbesserung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Das Aufbringen von Oberboden¹ auf landwirtschaftlichen Flächen, der im Rahmen von Baumaßnahmen anfällt, ist für Flächen über 500 m² (und/oder einer Höhe von mehr als 2,0m) gem. Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) baugenehmigungspflichtig. Da es sich in aller Regel um ein sog. Außenbereichsvorhaben handelt, richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Demnach dürfen u.a. öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen stehen bzw. dürfen nicht beeinträchtigt sein. Dazu gehört u.a. der Schutz des Mutterbodens sowie auch die natürliche Eigenart der Landschaft.

Das Aufbringen von Oberboden entspricht dem Gebot zum Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB und § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB, wenn die Aufbringung in einer Art und Weise wie nachfolgend beschrieben durchgeführt wird:

Aus Sicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg stellt die Zustimmung zu einer Aufbringung, die eine bodenverbessernde Wirkung haben soll, grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung dar.

Zur Annäherung von landwirtschaftlicher bzw. ackerbaulicher und naturschutzfachlicher/ -rechtlicher Sichtweise kam man überein, dass reine Moorböden grundsätzlich nicht mit mineralischem Boden verbessert werden sollten. Anmoorige Böden im Übergangsbereich zwischen reinen Moorböden und mineralischen Böden hingegen können mit bis zu 20 cm mineralischem Bodenaushub von Oberboden verbessert werden.

Kriterien für eine positive Bewertung durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg bei flächigen Aufbringungen von Oberboden auf landwirtschaftlichen Flächen zur Bodenverbesserung sind:

- Die Maßnahme dient der nachhaltigen Sicherung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen eines i.S.d. § 201 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten, landwirtschaftlichen Erwerbsbetriebes
- Höhe der Aufbringung: max. 20 cm an der höchsten Stelle
- keine Geländeänderungen
- nicht auf reinen Moorböden (in der Regel Dauergrünland – hier Einzelfallentscheidung)

Sind diese Kriterien in vollem Umfang und ohne Zweifel erfüllt, so ist eine Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg nicht erforderlich.

Alle anderen Fälle, insbesondere wenn die aufzufüllende Fläche kleiner als 500m² ist, sind dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg und auch der unteren Naturschutzbehörde eigenverantwortlich zur fachlichen Einzelfallentscheidung vorzulegen. Im Sachgebiet L 2.2 Landwirtschaft des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg stehen als hierfür zuständige Mitarbeiter, derzeit Herr Dr. Mahler und Herr Eberl, zur Verfügung.

Bei baugenehmigungspflichtigen Auffüllungen werden diese beiden Fachstellen im Rahmen der vorherigen Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens von der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Stellungnahme beteiligt.

Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der unteren Bauaufsichtsbehörde in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde zur Klärung fachlicher und verfahrensrechtlicher Fragen ist in jedem Fall geboten und kann mögliche Konflikte von vornherein vermeiden.

Ergänzend wird auf das Bayerische Bodenschutzprogramm verwiesen.

Bitte beachten Sie auch die Broschüre der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft „Durchwurzelbare Bodenschicht“ ([durchwurzelbare bodenschicht lfl-kooperation.pdf](https://www.lfl-kooperation.pdf) ([bayern.de](https://www.lfl-kooperation.pdf))).

Thema 3: Gesetzlicher Schutz von Bodensenken Art. 16 Bay-NatSchG

Sämtliche Auffüllungen, die über Maßnahmen zur Bodenverbesserung (s.o.) hinausgehen entfalten stets eine das Landschaftsbild modellierende Wirkung. Sie stellen in jedem Fall einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz dar, unabhängig davon, ob es sich möglicherweise um ein verfahrensfreies Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 Bayer. Bauordnung handelt.

Solche Auffüllungen sind u.a. von der Größe und Lage der Flächen abhängig und müssen daher immer im Rahmen einer Einzelfallentscheidung geprüft werden. Bereits im Vorfeld sollte deshalb Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde aufgenommen werden, da die natürliche Eigenart der Landschaft unbedingt erhalten bleiben soll.

Zu beachten ist, dass Bodensenken zusätzlich einen gesetzlichen Schutz erhalten haben. Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayNatSchG ist es verboten Bodensenken im Außenbereich im Sinn des § 35 BauGB zu verfüllen. Bodensenken liegen nur dann vor, wenn sie charakteristisch nasse, feuchte oder zumindest zeitweise vernässte bzw. überstaute Standortverhältnisse aufweisen. Kleinstrukturen von unter 10 m² und trockene Bodensenken fallen nicht unter den Verbotstatbestand.

Feuchte Bodensenken sind je nach Größe, Feuchtegrad bzw. Wasserführung, Bewuchs und Vernetzungssituation insbesondere wichtige Habitatbestandteile für Amphibien- oder Vogelarten (vor allem Wiesenbrüter bzw. Feldvögel) sowie Wuchsorte standortspezifischer Pflanzenarten.

Ohne vorherige Absprachen durchgeführte (Bau-)Maßnahmen bergen stets das erhebliche Risiko nachträglicher Beanstandungen (ggf. Einstellungsverfügung, Beseitigungsanordnung, Ordnungswidrigkeitenverfahren) aufgrund öffentlich-rechtlicher Verstöße für den Verursacher.

Thema 4: Ausgleichsflächen

Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) auf wechselnden Flächen:

Seit Einführung der BayKompV 2014 rückt neben den „klassischen“ Möglichkeiten für Ausgleich und Ersatz auf dauerhaft angelegten Flächen mit Sicherung durch Dienstbarkeit die PIK Maßnahme auf wechselnden Flächen stärker in den Fokus.

Hierbei werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in den bestehenden Betriebsablauf integriert und jährlich auf anderen Flächen nachgewiesen. Die Sicherung erfolgt institutionell durch die Beauftragung einer fachlich geeigneten Firma, z. B. durch die Kulturlandstiftung. Diese übernimmt für die Dauer des Ausgleichserfordernisses (i.d.R 25 Jahre) die Planung, Umsetzung und Sicherung der Flächen. Durch ein dauerhaftes Controlling ist der Erhalt der Flächen sichergestellt.

Die uNB steht dieser Variante zur Kompensation grundsätzlich positiv gegenüber, insbesondere da die Flächen auch weiterhin der landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung stehen.

Ausgleichsflächenmanagement (Flächenagentur/ Ökokonto):

Bei der Betrachtung des Themas „Ausgleichsflächenmanagement“ ergeben sich mehrere Betätigungsfelder:

- Umgang mit PIK Maßnahmen auf wechselnden Flächen
- Handel mit Wertpunkten i.S.d. Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)
- Vermittlung von Flächen (Ersatz, Tausch)
- Ausgleich im Wald (unter Vorbehalt der Einzelfallprüfung)

Einigkeit unter den Teilnehmern und den vertretenen Interessengruppen bestand insbesondere darin, dass aufgrund des hohen und zunehmenden Flächenverbrauchs im Landkreis (Gewerbe und Wohnen) das Spannungsfeld zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Freizeitinteressen sich weiter verschärfen kann. Durch ein besseres Ausgleichsflächenmanagement, bestehend aus den beschriebenen Bereichen, kann dieser Verschärfung entgegen gewirkt werden. So liegt die Heranziehung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen als Ausgleichsflächen weder im Interesse der Landwirtschaft noch im Interesse der Naturschutzbehörde. Eine aktive Betätigung des Landratsamtes, die über eine individuelle Beratung bezüglich konkreter Flächen hinausgeht, ist aus praktischen und rechtlichen Gründen allerdings nicht möglich. Außerhalb der öffentlichen Verwaltung gibt es mittlerweile einige Angebote, die sich mit der Betreuung von Ausgleichsflächen (von Planung über Umsetzung bis zur Erhaltung), der Vermittlung von Flächen oder den Handel mit Wertpunkten (BayKompV) befassen. Kontakte zu einzelnen Dienstleistern können über den Bayerischen Bauernverband vermittelt werden.

Auf einen geeigneten Grenzabstand zu landwirtschaftlichen Flächen, dessen wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde, ist zu achten. Dieser liegt gemäß Art. 48 Abs. 1 AGBGB bei Bäumen mit einer Höhe von mehr als 2 Meter bei 4 Metern.

Ausgleich und Ersatz von Eingriffen:

Aufgrund der zunehmenden Verknappung des Bodens kommt es in letzter Zeit häufiger zu Anfragen, ob ein Eingriff im Offenland durch Ersatzmaßnahmen im Wald ausgeglichen werden kann. Hierzu weist das Landratsamt Ebersberg auf die bestehende Rechtslage hin:

Das Ziel der Eingriffsregelung in § 15 BNatSchG ist es, den Status quo zu erhalten. Daher steht der Vermeidungsgrundsatz an oberster Stelle. Ist ein Eingriff nicht vermeidbar, gilt der Grundsatz, das Schutzgut Naturhaushalt nicht mehr als nötig zu beeinträchtigen und die Beeinträchtigung auszugleichen.

Bei der Ermittlung der Möglichkeiten, wie ein Eingriff real zu kompensieren ist, wird zunächst eine **höchstmögliche Gleichwertigkeit** des Ersatzes angestrebt und erst in zweiter Linie „schlechtere“ Lösungen in der fachlichen Beurteilung akzeptiert.

Ob ein erforderlicher Ausgleich/Ersatz in geeigneter Weise auf einer Ökokontofläche im Wald erfolgen kann, obliegt daher ebenfalls der Einzelfallprüfung und ist abhängig vom konkreten Eingriff, der zu kompensieren ist.

Thema 5: Biber im Landkreis Ebersberg

Die Biberpopulation ist in den letzten Jahren auch im Landkreis Ebersberg angewachsen. Es ist davon auszugehen, dass die meisten geeigneten Biberlebensräume mittlerweile besetzt sind. Eine weitere Zunahme der Population hin zu einer Überpopulation ist aufgrund der begrenzten Anzahl an möglichen Revieren nicht zu erwarten.

Schäden, die an land- und forstwirtschaftlichen Flächen auftreten, können über die untere Naturschutzbehörde an den Bayerischen Biberschadenfonds gemeldet werden. Eine Auszahlung erfolgt auf Grundlage der Schadensermittlung nach den vorhandenen Leitlinien.

Neben dem Ausgleich von Schäden wird auf Grundlage der fachlichen Beratung durch den Biberberater der unteren Naturschutzbehörde Herr Probul (Tel: 08092 823 191 oder norbert.probul@lra-ebe.de) nach Maßnahmen gesucht, die ein Miteinander von Mensch und Biber ermöglichen. Die Maßnahmen reichen von Vergrämungs- und Einzelschutzmaßnahmen bis hin zum Flächenankauf oder der Anlage von Ökokontoflächen in den betroffenen Bereichen.

Im Einzelfall wird über die Entnahme der Tiere an besonders problematischen Stellen entschieden.

Weitere Informationen können Sie der Internetseite der uNB ([Bibermanagement - Abteilungen und Sachgebiete | Intranet des Landratsamtes Ebersberg \(lra-ebe.de\)](#)) und der Broschüre zum Bayerischen Bibermanagement entnehmen ([Das Bayerische Bibermanagement \(lra-ebe.de\)](#)).

Thema 6: Vorkaufsrecht für den Naturschutz

Das gesetzliche Vorkaufsrecht zugunsten des Landkreises wird sehr zurückhaltend in besonderen Einzelfällen ausgeübt werden. Allerdings soll die Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde zur Frage, ob und ggf., dass ein Vorkaufsrecht besteht, dafür genutzt werden, um mit den Beteiligten ins Gespräch zu kommen und möglichst eine naturschutzfachliche Aufwertung von z.B. Gewässerrandstreifen einvernehmlich zu erreichen.

Darüber hinaus ist die untere Naturschutzbehörde stets am freien Erwerb naturschutzfachlich interessanter Flächen (z.B. Uferrandstreifen) interessiert.

Thema 7: Verbot der Beseitigung bestimmter Landschaftselemente

Die Regelungen bezüglich der Landschaftselemente (GLÖZ 8) bleiben durch die Einführung der Konditionalität (ab 2023) unverändert.

Hecken (mit einer Mindestlänge von 10 Metern und einer Durchschnittsbreite von 15 Metern) und Feldgehölze (mit einer Größe bis zu 2.000m²) zählen zu den Landschaftselementen, welche wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz erfüllen. Es ist daher verboten, diese ganz oder teilweise zu beseitigen. Ferner ist auch ein Schnittverbot bei Hecken und Bäumen im Schutzzeitraum vom 01. März bis 30. September einzuhalten. Zulässig sind lediglich Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses. (vgl. § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG) Zu erwähnen ist, dass diese Regelung nur für Antragsteller von flächen- und tierbezogene Fördermaßnahmen durch das AELF von Belang ist.

Kommt es zu einem Verstoß entgegen der Konditionalität ist die Naturschutzbehörde nach einer fachlichen Beurteilung, ob im konkreten Fall ein Beseitigungsverbot vorliegt, verpflichtet diesen an das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (AELF) weiterzugeben.

Das AELF vertritt die Auffassung, dass die Problematik von beseitigten Landschaftselementen seit der Digitalisierung im Rahmen der Antragstellung auf flächen- und tierbezogene Fördermaßnahmen 2008 bei aktiven Landwirten erfreulicherweise nur sehr selten aufgetreten ist. Die untere Naturschutzbehörde sowie der Landschaftspflegeverband Ebersberg stehen jederzeit für eine fachliche Beratung zur Verfügung, wenn Pflegeeingriffe in die Hecke durchgeführt werden sollen.

Neben den Vorgaben der Konditionalität wird auf die uneingeschränkte Geltung der allgemeinen naturschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere § 39 Abs. 5 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG, hingewiesen.

Thema 8: Grabenräumung

Gräben bedürfen als künstlich geschaffene Wasserläufe zu ihrer Unterhaltung wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen. Dabei gilt es die Funktionen für Entwässerung und den Biotopwert möglichst in Einklang zu bringen und verschiedene Regelungen aus dem Naturschutz-, dem Artenschutz- und dem Fischereirecht zu beachten. Daher wurde zur Übersicht von der unteren Naturschutzbehörde ein Informationsblatt zum Thema „Räumung von Gräben“ erarbeitet. Es ist auf der Internetseite des Landratsamtes einsehbar ([media.aspx \(Iraebe.de\)](#)).

Grundsätzlich sollen die Unterhaltungsmaßnahmen so extensiv wie möglich und auf das notwendige Maß beschränkt sein, um die Gräben als Rückzugsgebiete und Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu schützen. Des Weiteren ist die Grabenräumung bei Fischgewässern zeitlich begrenzt und es ist verboten, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt erheblich beeinträchtigt wird.

Um die Gefahr auszuschließen, unbewusst oder fahrlässig einen Bußgeld- oder Straftatbestand zu erfüllen, steht die untere Naturschutzbehörde, sowie Kollegen aus dem Fischerei- und Wasserrecht für die individuelle Beratung von Landwirten gerne zu Verfügung. Um eine frühzeitige Kontaktaufnahme vor der Durchführung wird gebeten, um Konflikte im Vorfeld vermeiden zu können.

Thema 9: Landnahme durch Einbeziehung von Rand- und Ackerstreifen

In der Vergangenheit wurden von einzelnen Landwirten die Grünstreifen neben Wegen und Straßen, die im Eigentum der Gemeinden bzw. des Staates liegen, in die ackerbauliche Nutzung einbezogen. Diese Einbeziehung der Streifen hat in zweierlei Hinsicht negative Auswirkungen. Einerseits fehlen dadurch die wichtigen Brachestreifen für die Insekten und andererseits werden dadurch oftmals die Bankette beschädigt, was wiederum eine Beschädigung der Wege und Straßen nach sich zieht. Außerdem sind die bunt blühenden Wegränder eine attraktive Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes. Im Allgemeinen wird auf die Einhaltung und Berücksichtigung der Flurgrenzen hingewiesen.

Thema 10: Pferdekennzeichen-Verordnung

Die Pferdekennzeichen-VO soll nicht abgeschafft werden (setzt ein schlechtes Signal). Nach wie vor werden regelmäßig neue Kennzeichen ausgegeben. Die Erforderlichkeit der Kennzeichnung ist unter den Pferdehaltern und ansässigen Ställen bekannt. Bei Verstößen handelt es sich um (seltene) Einzelfälle, die von Seiten der unteren Naturschutzbehörde stets verfolgt werden. Darüber hinaus besteht aktuell kein Handlungsbedarf von Seiten des Landratsamtes.

Thema 11: Verbrennung von Schnittgut

Von Seiten des Landratsamtes Ebersberg wird darauf hingewiesen, dass eine stoffliche Verwertung pflanzlicher Abfälle insbesondere durch Verrottung, Kompostierung auf dem Grundstück, auf dem das Material angefallen ist, durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren unbedingten Vorrang vor einer Beseitigung z. B. durch Verbrennen hat. Im Landkreis bestehen etliche kostenlose Verwertungsmöglichkeiten z. B. über die 2x jährlich stattfindende Gartenabfallsammlung sowie die Kompost- und Wertstoffhöfe.

Eine Beseitigung durch Verbrennen ist ohne Ausnahmen im innerörtlichen Bereich nicht zulässig.

Pflanzliche Abfälle aus der Forstwirtschaft können verbrannt werden, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Diese sogenannten Daxenfeuer sind in der Regel nur bei Krankheits- oder Schädlingsbefall notwendig, um eine Ausbreitung zu unterbinden. Weitere Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich. Hierfür ist eine Bestätigung der forstwirtschaftlichen Notwendigkeit der Verbrennung durch den Revierförster notwendig.

In jedem Fall sind die Maßnahmen der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (Bayerische Pflanzenabfall-Verordnung-PflAbfV) einzuhalten. Insbesondere ist hier beim Verbrennen auf Folgendes zu achten:

- Nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 6 bis 18 Uhr zulässig
- Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sind zu verhindern
- Einhaltung der erforderlichen Abstände von Wohngebäuden und öffentlichen Verkehrswegen sowie von Waldrändern, Rainen, Hecken und sonstigen brandgefährdeten Gegenständen
- Das Feuer ist ständig zu überwachen und so zu löschen, dass die Glut spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist

Für die Beseitigung durch Verbrennen ist vorab immer die Zustimmung des Landratsamtes Ebersberg, staatliches Abfallrecht, einzuholen.

Thema 12: Förderung der Biodiversität

Zur Förderung der Biodiversität hat der Landkreis eigene Förderprogramme. Beispielsweise die Förderung der „durchwachsenen Silphie“. Hierbei wird eine Fläche von 0,5 bis max. 5,0 ha je Antragsteller mit 500 Euro/ha mittels einem einmaligen Initialzuschuss gefördert. Das Förderprogramm wurde im ULV-Ausschuss vom 18.05.2022 bis 2024 verlängert. Zudem wurde das Förderprogramm der „Durchwachsenen Silphie“ um die Alternative „Biomasse aus Wildpflanzen und Artenvielfalt im Grünland“ ergänzt.

Des Weiteren gibt es die Initiative „Artenvielfalt im Grünland“ um insbesondere auf ertragschwächeren Flächen die Artenvielfalt zu fördern. Bei geeigneten Flächen wird gebietseigenes und hochwertiges Saatgut kostenfrei zur Verfügung gestellt. Zudem kann – falls gewünscht – überprüft werden, ob die entsprechende Fläche in das Vertrags-Naturschutz-Programm oder in das Kultur- und Landschaftsprogramm übernommen werden kann.

Für eine Beratung stehen Ansprechpartner der unteren Naturschutzbehörde (Frau Holzmann), des Maschinenrings Ebersberg (Frau Semmler) und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Herr Eberl) zur Verfügung.

Thema 13: Grünlandumbruch

Im Rahmen des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheiten in Bayern“ wurde im August 2019 ein Umwandlungsverbot für Dauergrünland und Dauergrünlandbrache in Ackerland oder Dauerkultur in das Bayerische Naturschutzgesetz aufgenommen. Durch den Erhalt von Grünflächen sollen wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen und die Biodiversität gesichert werden.

Nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es bei der landwirtschaftlichen Nutzung verboten, Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen in Ackerland und Dauerkultur umzuwandeln. Nach Einzelfallprüfung kann von diesem Verbot auf Antrag eine Ausnahme oder eine Befreiung zugelassen werden. Eine solche ist auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorböden i.d.R. nicht möglich (vgl. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG).

Die Antragstellung (seit 2023 auch für ökologisch wirtschaftende Betriebe) erfolgt grundsätzlich (nur bei Antragstellern auf flächen- und tierbezogenen Fördermaßnahmen) beim Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (AELF). Hier wird der Antrag bearbeitet und grundsätzlich an die untere Naturschutzbehörde zur Entscheidung weitergeleitet.

Eine regelmäßige Abstimmung der uNB und des AELF findet zu dem weitaus komplexeren Thema in regelmäßigen Abständen statt.

Thema 14: Schutz der Gewässerrandstreifen

Gem. Art. 16 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG ist es verboten in der freien Natur entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer i.S.d. § 3 Nr. 4 WHG und an Be- und Entwässerungsgräben i.S.d. Art. 1 BayWG in einer Breite von 5m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen.

Diese Gewässerrandstreifen dienen als Puffer gegen Stoffeinträge, Erosionsschutz bei Hochwasser, Beschattung der Gewässer, Erhöhung der Biodiversität und fördert einen „Biotopverbund“ entlang der Gewässer.

In der Regel umfasst der Gewässerrandstreifen das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits anschließt. Gemessen wird grundsätzlich ab der „Mittelwasserlinie“. Bei Ufern mit ausgeprägter Böschungsoberkante wird empfohlen ab der Böschungsoberkante den 5 m Gewässerrandstreifen zu bemessen. Zusätzlich ist an staatlichen Gewässern I. und II. Ordnung der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln gem. Art. 21 BayWG nicht erlaubt. Künstliche Gewässer (z.B. verrohrte Bereiche oder Gräben, welche selten Wasser führen) sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Nutzung der Gewässerrandstreifen als Grünland oder Wald ändert sich durch diese gesetzlichen Regelungen nicht.

Thema 15: Drainage – Neuanlage/ Instandhaltung

Gem. Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayNatSchG ist es bei der landwirtschaftlichen Nutzung verboten, den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie –brachen und auf Moor- und Anmoorstandorten abzusenken. Hiervon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemaßnahmen. Das heißt, der Unterhalt bestehender Drainageeinrichtungen ist zulässig.

Als Unterhalt wird die Sicherstellung des Abflusses bestehender Drainagen verstanden, wenn diese mit Erdreich zugesetzt sind. Als Neuanlage dagegen wird die Anlage zusätzlicher Drainagen und ein Versetzen oder Tieferlegen bestehender Drainagen verstanden.

Eine Neuanlage von Drainagen muss im Gegensatz zu Instandhaltungen rechtzeitig vor Beginn der Einwirkung auf das Grundwasser nach § 49 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 BayWG beim Landratsamt (SG 44 Wasserrecht) angezeigt werden.

Thema 16: Freiflächenphotovoltaikanlagen und Photovoltaik im Moor

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien dienen gem. § 2 EEG dem überragenden öffentlichen Interesse. Im Folgenden werden Fördermöglichkeiten nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) sowie zu beachtende Rechtsbereiche (Baurecht, Naturschutzrecht und Wasserrecht) erläutert.

1. Förderung nach dem EEG:

Aufgrund der sich häufig ändernden Rechtslage verweisen wir an dieser Stelle an die Energieagentur Ebersberg für Beratungen zu den verschiedenen Fördermöglichkeiten. Die Energieagentur ist telefonisch zu erreichen unter 08092 3309030 oder per Mail mit der Adresse info@ea-ebe-m.de.

2. Baurecht:

In der Regel ist bei einer Errichtung dieser Anlagen ein Bauleitplanverfahren erforderlich. Ausnahmen bilden folgende privilegierte Vorhaben:

- nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB die Nutzung solarer Strahlungsenergie auf einer Fläche längs von Autobahnen oder mehrgleisigen Schienenwegen mit max. 200m Abstand. Diese Bauvorhaben sind nach Art. 58 Abs. 2 Satz 1 BayBO genehmigungsfrei gestellt. Eine Anzeige bei der Gemeinde mit den erforderlichen Unterlagen ist erforderlich.
- nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB die Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Strahlungsenergie (Agri-PV-Anlagen), wenn
 - die Grundfläche der Solaranlage 25.000m² nicht überschreitet,
 - nur eine Anlage je Hofstelle betrieben wird und
 - diese in einem räumlich-funktionalen Zusammenhand mit einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb mit gartenbaulichen Erzeugung steht.
- verfahrensfreie Bauvorhaben nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) BayBO als gebäudeunabhängige Solaranlage, welche eine Höhe von 3 m und eine Gesamtlänge von 9 m nicht überschreitet.

3. Naturschutzrecht:

Im Sinne des Naturschutzrechtes ist weiterhin eine Einzelfallprüfung erforderlich. Bei einer Errichtung solcher Anlagen handelt es sich um einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Zudem können das Landschaftsbild oder der Artenschutz betroffen sein.

4. Wasserrecht:

Bei einer Photovoltaikanlage im Moor sind aufgrund des standortbedingten erhöhten Wasserstandes und eventuellen Stoffeinträgen in den Boden auch wasserrechtliche Vorgaben zu beachten.

Thema 17: Umgang mit Saatkrähe, Graugans und Co.

Durch Biber (siehe auch Thema 5), Saatkrähen und Graugänsen entstehen vermehrt Futterschäden (z.B. durch Fraß und Kot) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der rechtliche Hintergrund stellt sich wie folgt dar:

1. Saatkrähe:

Die Saatkrähe gehört zu den nach dem Bundesnaturschutzrecht besonders geschützten Arten. Sie darf im Gegensatz zur Aaskrähe, Elster und Eichelhäher gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Anhang II Teil B) nicht bejagt werden.

2. Graugänse:

Die Graugans gehört zu den nach dem Bundesnaturschutzrecht besonders geschützten Arten. Sie gehört gem. der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Rates (Art. 7 Abs. 2 und 4) zu den Arten, welche eingeschränkt bejagt werden dürfen. Eine Jagd auf Graugänse darf nach der Richtlinie nicht während der Nistzeit oder den Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit sowie beim Rückzug zu den Nistplätzen stattfinden. Gemäß der Verordnung über die Jagdzeiten (JagdV) dürfen die Graugänse im Zeitraum

vom 01. August bis 31. August und vom 01. November bis zum 15. Januar bejagt werden.

Zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden oder bei Störung des biologischen Gleichgewichts sind in Einzelfällen Schonzeitausnahmen möglich, diese prüft die untere Jagdbehörde (jagdrecht@lra-ebe.de) am Landratsamt Ebersberg.

Zu berücksichtigen ist, dass das Bejagen von Federwild in Vogelfreistätten beispielsweise am Egglburgersee (s. § 4 und § 5 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Egglburgersee“) verboten ist.

Thema 18: Kiebitzprojekt und entsprechende Fördermöglichkeiten

Um dem Rückgang des Kiebitzbestandes entgegenzuwirken, werden Fördergelder für Landwirte zur Verfügung gestellt, welche ihre Flächen „Kiebitz-freundlich“ bewirtschaften. Damit sollen geeignete Bruthabitate geschaffen und die Chancen auf eine erfolgreiche Aufzucht der Küken erhöht werden.

Die Förderungen sind aktuell (Stand November 2023) wie folgt möglich:

Maßnahmen zum Schutz der Ackerbrüter / Förderung auf Ackern und Wiesen

Verzögerter Maisanbau zum Schutz von Gelegen und frisch geschlüpften Küken			
<small>Nutzung (NC): Hauptkultur = was sich im Zeitraum 01. Juni bis 15. Juli auf der Fläche befindet. Wird jedoch auf einer Fläche bis 15. Juli Mais angebaut ist Mais immer die Hauptkultur und Mais anzugeben. Nutzung (NC) 411 Silomais oder 171 Körnermais</small>			
A1	10 Tage verzögerte Aussaat = 12 dt weniger Ertrag = 1960/193*12,	Saattermin 01.05.	142 €/ha
A2	20 Tage verzögerte Aussaat = 24 dt weniger Ertrag = 1960/193*24,	Saattermin 10.05.	251 €/ha
A3	30 Tage verzögerte Aussaat = 36 dt weniger Ertrag = 1960/193*36,	Saattermin 20.05.	360 €/ha
A4	41 Tage verzögerte Aussaat = 49,2 dt weniger Ertrag = 1960/193*49,	Saattermin 31.05.	480 €/ha
Kiebitzfenster als Brache (möglichst gepflügt) bzw. mit Sommergetreideanbau			
<small>Nutzung (NC) 560 Stillgelegte Ackerflächen i.R. von AUM (Brachlegung auf Acker ähnlich H12-H14) oder 062 Brachliegende Flächen (OVF)</small>			
A8	Rechteckig: Größe 0,3 -3,0 ha, Mindestbreite 50 m, Bewirtschaftungsrufe Mitte März – Ende Juli,		870 €/ha
A9	Streifen: Mindestbreite 20 m, Bewirtschaftungsrufe Mitte März – Ende Juli		870 €/ha
A10	Anbau von Sommergetreide, Lein mit doppeltem Reihenabstand		380 €/ha
Bewirtschaftungsfreie Fläche um feuchte Mulde/Nassstelle (Anrechnung als Landschaftselement (LE) Feuchtgebiet bei max. Flächenhöchstgrenze von 0,2 ha), Brachestreifen /Blühstreifen in Wiesen zur Deckung und Nahrungssuche			
A11	Ohne Größenbeschränkung, Bewirtschaftungsrufe Mitte März – Ende Juli		870 €/ha
A12	(Wechselnde) Brachestreifen in Wiesen für Kiebitzküken/pro Brachefläche bzw. Mahdaussparung/pro Schnitt		166 €/ha
Blühstreifen Breite mind. 5m A13 Mahd ab 01.07. 350 €/ha A14 Mahd ab 01.08. 375 €/ha + A 15 Umwandlung Acker in Wiese 370 €/ha			

Berechnung der Lfi auf Grundlage der Schätzungsrichtlinien 2021 bzw. bei Blühstreifen (A13-15): Berechnung in Anlehnung an die Sätze des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogrammes (VNP)

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Ansprechpartnerin der unteren Naturschutzbehörde Frau Amelie Vießmann telefonisch unter 08092 823 312 oder per Mail mit der Adresse amelie.vießmann@lra-ebe.de.

Schlussbemerkung

Die besprochenen Themen wurden in einem kontinuierlichen Prozess regelmäßiger Gesprächsrunden mit allen Beteiligten ausführlich diskutiert und erarbeitet sowie einvernehmlich verabschiedet.

Es wird vereinbart, sich in diesem Format mindestens einmal jährlich im Landratsamt auf Einladung des Landrats zu treffen, um aktuelle Themen, Probleme sowie neue Entwicklungen und Vorschläge zu besprechen bzw. das vorliegende Papier bei Bedarf fortzuschreiben.

Das gemeinsame Positionspapier wird über den Bauernverband an dessen Mitglieder, an die Gemeinden des Landkreises, betroffene Behörden sowie an alle Beteiligten des Runden Tisches verteilt. Zusätzlich steht das Papier allen Interessierten auf der Internetseite des Landratsamtes Ebersberg zur Einsicht zur Verfügung.

Ebersberg im Februar 2024



Robert Niedergesäß
Landrat

Erläuterungen:

¹ Im süddeutschen Raum werden die Begriffe „Humus“ und „Oberboden“ häufig synonym verwandt. Die Nutzung der Begriffe findet entsprechend nachfolgender fachlichen Definition aus der Bodenkunde statt:

„Humus“ ist die Gesamtheit der toten organischen Substanzen eines Bodens, die organische Bodensubstanz;

„Oberboden“ umfasst die mineralischen Hauptbestandteile, einen hohen Anteil an Nährstoffen (insbes. Stickstoff), die organische Substanz (Humus) sowie die Bodenlebewesen. Oberboden umfasst die gesamte belebte Schicht in einer Stärke von ca. 20- 30cm (darunter schließt sich der rein mineralische Boden aus verwittertem und zermahlenem Gestein an).

Zuständigkeiten und Ansprechpartner nach Themen

1. Waldwegebau			
AELF	Forstrevier Ebersberg	Frau Fischer	Tel: 08092-2699-2888 poststelle@aelf-ee.bayern.de
	Forstrevier Niederseeon	Frau Joas	Tel: 08093-905116 poststelle@aelf-ee.bayern.de
LRA	staatliches Abfallrecht	Frau Meingaßner	Tel: 08092-823-505 abfall@lra-ebe.de
	staatliches Abfallrecht	Herr Hartl	Tel: 08082-823-481 abfall@lra-ebe.de
	untere Naturschutzbehörde		naturschutz@lra-ebe.de
2. Aufbringung von Oberboden			
AELF	Bereich Landwirtschaft	Herr Dr. Mahler	08092-2699-1251 poststelle@aelf-ee-bayern.de
	Bereich Landwirtschaft	Herr Eberl	08092-2699-1252 poststelle@aelf-ee-bayern.de
LRA	untere Naturschutzbehörde		naturschutz@lra-ebe.de
3. Auffüllen von Bodensenken			
LRA	Bauamt	Frau Nieland	08092-823-134 berit.nieland@lra-ebe.de
	untere Naturschutzbehörde		naturschutz@lra-ebe.de
4. Ausgleichsflächen			
LRA	untere Naturschutzbehörde		naturschutz@lra-ebe.de
5. Biber			
LRA	untere Naturschutzbehörde	Herr Probul	08092-823-191 norbert.probul@lra-ebe.de
6. Vorkaufsrecht			
LRA	untere Naturschutzbehörde	Herr Burkhardt	08092-823-177 frank.burkhardt@lra-ebe.de
	untere Naturschutzbehörde	Frau Napieralla	08092-823-178 anna.napieralla@lra-ebe.de
7. Landschaftselemente			
LRA	untere Naturschutzbehörde		naturschutz@lra-ebe.de
AELF	Abteilung L1 Förderung		poststelle@aelf-ee.bayern.de
8. Grabenräumung			
LRA	untere Naturschutzbehörde	Frau Holzmann	08092-823-174 roswitha.holzmann@lra-ebe.de
	untere Naturschutzbehörde	Herr Probul	08092-823-191 norbert.probul@lra-ebe.de
	Wasserrecht	Herr Buschek	08092-823-684 Hans-juergen.buschek@lra-ebe.de
	öffentliche Sicherheit	Herr Köhnen	08092-823-238 Jan.koehnen@lra-ebe.de

10. Pferdekennzeichen			
LRA	untere Naturschutzbehörde	Frau Julke	08092-823-218 Janine.julke@lra-ebe.de
11. Verbrennung von Schnittgut			
LRA	staatliches Abfallrecht	Frau Meingaßner	Tel: 08092-823-505 abfall@lra-ebe.de
	staatliches Abfallrecht	Herr Hartl	Tel: 08082-823-481 abfall@lra-ebe.de
12. Förderung der Biodiversität			
LRA	untere Naturschutzbehörde	Frau Vießmann	08092-823-312 amelie.vießmann@lra-ebe.de
		Frau Holzmann	08092-823-174 roswitha.holzmann@lra-ebe.de
MR	Maschinenring Ebersberg	Frau Semmler	08092-2696-30 marianne.semmler@mr-ebe.de
AELF	Bereich Landwirtschaft	Herr Eberl	08092-2699-1252 poststelle@aelf-ee-bayern.de
13. Grünlandumbruch			
AELF	Bereich Landwirtschaft		08092-2699-0 poststelle@aelf-ee-bayern.de
LRA	untere Naturschutzbehörde	Frau Napieralla	08092-823-178 anna.napieralla@lra-ebe.de
14. Schutz des Gewässerrandstreifens			
LRA	Wasserrecht		wasser@lra-ebe.de
	untere Naturschutzbehörde		naturschutz@lra-ebe.de
15. Drainagen			
LRA	Wasserrecht		wasser@lra-ebe.de
	untere Naturschutzbehörde		naturschutz@lra-ebe.de
16. Freiflächenphotovoltaik und Photovoltaik im Moor			
EA	Energieagentur Ebersberg		08092-3309030 info@ea-ebe.de
LRA	untere Naturschutzbehörde		naturschutz@lra-ebe.de
	Bauamt		bauamt@lra-ebe.de
17. Umgang mit Saatkrähe, Graugans und Co.			
LRA	öffentliche Sicherheit		jagdrecht@lra-ebe.de
18. Kiebitzprojekt			
LRA	untere Naturschutzbehörde	Frau Vießmann	08092-823-312 amelie.vießmann@lra-ebe.de